

# **Satzung des Vereins „Naturkindergarten Waldwichtel e.V.“**

(Stand 07. Februar 2019)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Naturkindergarten Waldwichtel e.V.  
Er hat den Sitz in Nürnberg.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter VR2924 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein dient der Erziehung von Kindern im Kindergartenalter nach dem Bayerischen Kindergartenengesetz bis zum Schuleintritt.
- 2.2 Sein Ziel ist die Förderung einer ganzheitlichen, naturnahen Pädagogik.
- 2.3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens nach dem bayerischen Kindergartenengesetz. Näheres regelt die Kindergartenordnung des Vereins.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und religiös neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 3.2 Über die Aufnahme, um die schriftlich beim Vorstand des Vereins nachzusuchen ist, entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung über den Antrag entscheidet. Diese Entscheidung ist bindend.
- 3.3 Bei Aufnahme ist die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 3.4 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
- 3.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen und -ziele von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Abstimmung ist geheim.
- 3.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt, nicht zurückerstattet.
- 3.8 Durch die Antragstellung unterwirft sich das zukünftige Mitglied den Vorschriften dieser Satzung.
- 3.9 Eine Mitgliedschaft ist auch gegebenenfalls zusätzlich als Fördermitgliedschaft möglich. Für diese findet §4 keine Anwendung. Abweichend von §2.6 kann der Vorstand Fördermitgliedern pro Jahr eine symbolische Anerkennung für die Förderung im Wert von maximal 10% des Jahresförderbeitrages, höchstens aber 50€, zukommen lassen.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, ausschließlich der Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und

- 4.2 in den Versammlungen Vorschläge und Anträge im Rahmen der Vereinssatzung einzubringen.
- 4.3 Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Beschlussfassungen stimmberechtigt. Natürliche Personen müssen hierfür volljährig sein.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühr**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- 5.2 Abweichend hiervon legt der Vorstand für Fördermitglieder nach §3.9 die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr fest.
- 5.3 Wenn für ein Mitglied mehrere Aufnahmegebühren anfallen wird nur die höhere erhoben bzw. bereits geleistete Aufnahmegebühren angerechnet.
- 5.4 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Mitgliedsbeiträge bzw. die Aufnahmegebühr teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Der Verein**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Der Orgarat
  - c) Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem ersten Kassierer, sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich aus einem zweiten Kassierer und einem Schriftführer.
- 7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7.3 Der bzw. die Kassierer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Bei einem Geschäftswert von über 500,- Euro muss dies zwingend der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist zur Vertretung alleine berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,- Euro müssen zuvor in einer Vorstandssitzung genehmigt werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000,- Euro bedürfen zudem der vorherigen Zustimmung der beiden Sprecher des Orgarats. Sollte diese Zustimmung im Eilfall nicht rechtzeitig eingeholt werden können, so ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine außerordentliche Orgaratssitzung einzuberufen, um die Hintergründe darzulegen.
- 7.5 Vor der Beschlussfassung zur Einstellung und Kündigung von pädagogischem Personal hat der Vorstand sich nach Möglichkeit mit den beiden Sprechern des Orgarats zu beraten. Auf die Einstellung und Kündigung von pädagogischem Personal sind §7.4 Sätze 3 und 4 nicht anzuwenden.
- 7.6 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Sollte sich innerhalb von drei Monaten kein neuer Vorstand finden, löst sich der Verein auf.
- 7.7 Bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden einzelner Mitglieder des Vorstands bzw. des gesamten Vorstandes, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Bis zur Nachwahl verbleibt ein zurücktretendes Mitglied des Vorstands im Amt. Bei sonstigem Ausscheiden nehmen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands bis zur Nachwahl die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands kommissarisch wahr. Kommt bei der Nachwahl ein Vorstand in der Mindestbesetzung innerhalb von drei Monaten nicht zustande, so löst sich der Verein auf.
- 7.8 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- 7.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungen finden grundsätzlich monatlich sowie zusätzlich bei Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die binnen acht Tagen stattzufinden hat. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands. Enthaltungen werden wie Ablehnungen gewertet.
- 7.10 Arbeitnehmer des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 7.11 Dem Vorstand obliegt zusammen mit dem Orgarat die Festsetzung der Kindergartenordnung und deren Änderung.

## **§ 8 Der Orgarat**

- 8.1 Der Orgarat besteht aus den Eltern der Kinder, die in den vom Verein eingerichteten und betreuten Kindergarten aufgenommen sind und dem im Verein angestellten pädagogischen Fachpersonal, sofern das Arbeitsverhältnis nicht ruht. Er kann durch Beschluss in seine Reihen solche Vereinsmitglieder aufnehmen, die wesentlichen Anteil an der Arbeit des Kindergartens haben.
- 8.2 Der Orgarat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Führung und dem Betreiben des Kindergartens mitzuwirken.
- 8.3 Dem Orgarat obliegt zusammen mit dem Vorstand die Festsetzung der Kindergartenordnung und deren Änderung.
- 8.4 Der Orgarat ist für die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes des Kindergartens verantwortlich.
- 8.5 Die Sitzungen des Orgarats, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird, werden nach Bedarf einberufen. Sie werden vom Sprecher geleitet, den die Mitglieder des Orgarats zusammen mit einem Stellvertreter jährlich einmal wählen. Das pädagogische Personal hat bei der Sprecherwahl nur aktives Wahlrecht.
- 8.6 Zu den Sitzungen haben auch alle sonstigen Mitglieder des Vereins, sowie das sonstige Personal, Zutritt und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Der Orgarat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Orgaratsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens achtzehn seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Sprecher verpflichtet, binnen einer Woche zu einer zweiten Orgaratssitzung einzuladen (Ziffer 8.5 Satz 1 gilt entsprechend). Diese Orgaratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 8.7 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Sprecher bzw. bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter unterschrieben wird. Abschriften sind allen Mitgliedern des Orgarats sowie dem Vorstand auszuhändigen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben innerhalb von drei Wochen stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 20% der Mitglieder dieses verlangt. Die Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin in Textform vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens achtzehn der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Woche zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuladen (Ziffer 9.1 Satz 3 gilt entsprechend). Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss außerhalb der Kindergarten-Ferien-Schließzeiten liegen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern in §10 nichts anderes bestimmt wird.
- 9.4 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem 1. Vorstand bzw. bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstand unterschrieben wird. Abschriften sind allen Mitgliedern auszuhändigen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Präzisierung der Vereinsaufgaben und Auflösung des Vereins jeweils mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden.
- 10.2 Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers jeweils für ein Jahr. Für ihre Wahl ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird die notwendige Mehrheit nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Kassenprüfer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Die einzelnen Wahlgänge erfolgen geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht für den einzelnen Wahlgang einstimmig beschließt, öffentlich abzustimmen.
- 10.3 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- 10.4 Aufstellung des Haushaltsplanes auf Vorschlag des Vorstandes.
- 10.5 Beschlussfassung über die Aufnahme eines Mitgliedes nach Ablehnung durch den Vorstand und den Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist geheim (s. § 3.2. und § 3.6.).
- 10.6 Festlegung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- 11.2 Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl die Zahl drei unterschreitet.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Nürnberg e.V.  
Karl-Bröger-Str. 9,  
90459 Nürnberg.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.